

Stellungnahme

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** zur

Bilanzierung von Genussrechten und von Hybridkapital

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Handelsrecht und Revision (nunmehr Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision) am 23. Juli 1997 als Stellungnahme KFS/RL 13; überarbeitet im Dezember 2010)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen	2
2. Behandlung der Genussrechte bei Emittenten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften und von Gesellschaften im Sinne von § 221 Abs 5 UGB	2
2.1. Behandlung der Kapitalzuführungen	2
2.1.1. Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter	2
2.1.2. Genussrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter	5
2.1.3. Erfolgswirksame Vereinnahmung	5
2.1.4. Ausweis und Angaben im Anhang	6
2.2. Behandlung eines Ausgabeaufgelds und Ausgabeabgelds	7
2.2.1. Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter	7
2.2.2. Genussrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter	7
2.3. Behandlung von Wandlungs- und Optionsgenussscheinen	8
2.4. Ausweis der Vergütungen und Verlustanteile	8
2.4.1. Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter	8
2.4.2. Genussrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter	9
2.4.3. Erfolgswirksam vereinnahmtes Genussrechtskapital	9
3. Behandlung der Genussrechte beim Genussrechtsinhaber	10
3.1. Genussrechtskapital	10
3.1.1. Bewertung	10
3.1.2. Ausweis	10
3.2. Vergütungen und Verlustanteile	11
4. Behandlung der Genussrechte im Konzernabschluss	11
5. Kapitalinstrumente, die bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen zu den Eigenmitteln im Sinn der Solvabilitätsvorschriften gehören	12
6. Hybridkapital	13

1. Vorbemerkungen

- (1) Genussrechte sind **Vermögensrechte**, die der Genussrechtsemittent dem Genussrechtsinhaber als **Gegenleistung für die Überlassung von Kapital** (Kapitalzufuhr oder Forderungsverzicht) oder zur **Abgeltung sonstiger Ansprüche** einräumt. Sie sehen in der Regel eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte **Beteiligung am Gesamtergebnis** oder einem **Teilergebnis** und / oder an **Vermögensänderungen** bzw am **Liquidationserlös** des Genussrechtsemittenten vor.
- (2) Genussrechte haben unabhängig von ihrer Ausgestaltung **stets schuldrechtlichen Charakter** und gewähren **keine Mitgliedschaftsrechte**. Sie können sowohl Gesellschaftern eines Unternehmens als auch Dritten eingeräumt werden.
- (3) Für die Ausgestaltung der Genussrechte räumt die **Rechtsordnung** den Emittenten weitgehende Gestaltungsfreiheit ein. Konkrete Vorschriften enthalten lediglich das Bankwesengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz für Genussrechte, die als Eigenmittel im Sinn der Solvabilitätsvorschriften gelten. Die gesetzlichen Regelungen im Aktiengesetz beschränken sich darauf, negative Auswirkungen von Genussrechten auf die Vermögensrechte von Gesellschaftern oder anderen Genussrechtsinhabern zu verhindern. § 174 Abs 4 AktG räumt den Aktionären ein Bezugsrecht im Sinn von § 153 AktG auf Genussrechte ein; gemäß § 240 Z 7 UGB müssen Aktiengesellschaften im Anhang Angaben über Genussrechte, Rechte aus Besserungsscheinen und ähnliche Rechte hinsichtlich Art und Zahl der jeweiligen Rechte sowie der im Geschäftsjahr neu entstandenen Rechte machen.
- (4) Genussrechte können **verbrieft** (sogenannte Genussscheine) oder **nicht verbrieft** sein; Genussscheine können als Inhaber-, Order- oder Namenspapiere ausgegeben werden.
- (5) Die Stellungnahme geht auf Genussrechte, die ohne Überlassung von Kapital gewährt werden, nicht ein. Wirtschaftszweigspezifische Besonderheiten der Rechnungslegung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen werden in Abschnitt 5. behandelt.

2. Behandlung der Genussrechte bei Emittenten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften und von Gesellschaften im Sinne von § 221 Abs 5 UGB

2.1. Behandlung der Kapitalzuführungen

- (6) Das überlassene Genussrechtskapital ist beim Emittenten je nach Sachverhalt
 - unmittelbar in das **Eigenkapital** einzustellen oder
 - als **Fremdkapital** zu passivieren oder
 - **erfolgswirksam** zu vereinnahmen.

2.1.1. Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter

- (7) Im Unternehmensgesetzbuch werden die Posten, die dem Eigenkapital zuzuordnen sind, nicht abschließend geregelt. Genussrechtskapital ist dem Eigenkapital zuzuordnen, wenn es eine insbesondere aus der Gläubigerschutzfunktion des

unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses zu bestimmende **ausreichende Haftungsqualität** hat und eine **erfolgswirksame Vereinnahmung nicht zulässig** ist. Unerheblich ist dagegen aus dieser Sicht, ob die Kapitalzufuhr durch Gesellschafter erfolgt oder von Dritten stammt, sowie der Umstand, dass das Genussrecht keine Mitgliedschaftsrechte verkörpert.

(8) Genussrechtskapital ist nur dann als bilanzielles Eigenkapital auszuweisen, wenn **kumulativ die folgenden Kriterien** erfüllt sind:¹

- **Nachrangigkeit**,
- **Erfolgsabhängigkeit** der Vergütung und **Teilnahme am Verlust** bis zur vollen Höhe,
- **Keine Befristung** der Kapitalüberlassung.

a) Nachrangigkeit

(9) Das Kriterium der **Nachrangigkeit** von Genussrechtskapital ist dann gegeben, wenn im Falle der Liquidation oder der Insolvenz ein Rückzahlungsanspruch erst **nach Befriedigung aller Gläubiger**, deren Kapitalüberlassung nicht den Kriterien für einen Eigenkapitalausweis genügt, geltend gemacht werden kann. Genussrechtskapital muss demnach auch im Falle der Liquidation oder der Insolvenz voll als Haftungssubstanz verfügbar sein. Die Regelung über die Verteilung des nach Befriedigung aller anderen Gläubiger verbleibenden Vermögens auf die Genussrechtsinhaber und Gesellschafter ist für die Beurteilung der Haftungsqualität des Genussrechtskapitals unerheblich.

(10) Das Kriterium der Nachrangigkeit ist unabhängig davon gegeben, ob anderes nachrangiges Kapital besteht, das als solches im Jahresabschluss kenntlich gemacht ist und die Kriterien für Eigenkapital nicht erfüllt.

b) Erfolgsabhängigkeit der Vergütung und Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe

(11) Das Kriterium der **Erfolgsabhängigkeit der Vergütung** für Genussrechtskapital ist erfüllt, wenn sichergestellt ist, dass nur solche Beträge als Vergütungen gewährt werden, die auch als ein **ausschüttbarer Bilanzgewinn** dargestellt werden könnten; dh, dass die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Rücklagenbindungen und Ausschüttungssperren bei der Feststellung, ob eine erfolgsabhängige Vergütung zulässig ist, zu berücksichtigen sind.

(12) Erfolgsabhängigkeit der Vergütung liegt auch vor, wenn eine vereinbarte **Mindestvergütung**, die mangels Voraussetzungen in einem Geschäftsjahr nicht gewährt werden konnte, in späteren Geschäftsjahren, in denen die Voraussetzungen wieder gegeben sind, **nachgeholt** wird.

(13) Da das Fehlen einer Befristung der Überlassung des Genussrechtskapitals Voraussetzung für den Eigenkapitalcharakter ist, ist es nicht entscheidend, **wann** die **Beteiligung** dieses Genussrechtskapitals an **Verlusten beginnt**.

¹ Die Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Zurechenbarkeit von Genussrechtskapital zu den Eigenmitteln von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen sind wegen ihres abweichenden Regelungszwecks für die Zuordnung zum bilanziellen Eigen- und Fremdkapital nicht maßgeblich.

- (14) Das Kriterium der **Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe** ist daher auch dann erfüllt, wenn die Teilnahme am Verlust erst in dem Zeitpunkt einsetzt, in dem die Verluste von den Eigenkapitalbestandteilen, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind, nicht mehr getragen werden können. Es ist auch nicht erforderlich, dass eine Verrechnung eingetretener Verluste mit Eigenkapitalbestandteilen, die gegen Ausschüttungen geschützt sind, erst erfolgen darf, wenn das Genussrechtskapital durch die Verlustverrechnung vollkommen aufgezehrt ist.
- (15) Als **gegen Ausschüttungen besonders geschützte Eigenkapitalbestandteile** gelten neben dem Nennkapital alle Rücklagen und Teile des Bilanzgewinns, die nach den Vorschriften des Gesellschaftsrechts und den Rechnungslegungsvorschriften für Ausschüttungen an Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nicht verwendet werden dürfen.
- (16) Die Regelung der **Verteilung des Vermögens** und damit auch der **Erfolge unter den Genussrechtsinhabern und Gesellschaftern** ist für die Beurteilung des Eigenkapitalcharakters eines zeitlich unbefristet überlassenen Genussrechtskapitals nicht maßgeblich.

c) Keine Befristung der Kapitalüberlassung

- (17) Das Kriterium **des Fehlens einer Befristung der Kapitalüberlassung** ist auch dann erfüllt, wenn bei einer **vom Genussrechtsemittenten beschlossenen Rückzahlung** eines unbefristet überlassenen Genussrechtskapitals vor Beendigung des Unternehmens
- die **bei einer ordentlichen Kapitalherabsetzung vorgeschriebenen Vorkehrungen** zum Schutz der Gläubiger zu beachten sind² oder
 - das rückgezahlte Genussrechtskapital in dem Geschäftsjahr, in dem die Rückzahlung erfolgt, durch eine mindestens gleich hohe **Zufuhr von gebundenem Eigenkapital** von außen ersetzt wurden oder
 - in dem Geschäftsjahr, in dem die Rückzahlung erfolgt, mindestens gleich hohe **ungebundene Rücklagen** im Zuge einer **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln** in Grund- oder Stammkapital umgewandelt wurden.
- (18) Ein **Recht des Genussrechtsinhabers**, vor Beendigung des Unternehmens eine Rückzahlung zu verlangen (insbesondere im Wege eines ordentlichen Kündigungsrechts), muss jedenfalls **ausgeschlossen** sein. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts wirksam ist.³ Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung (Kündigung aus wichtigem Grund) ist für die Zuordnung zum Eigenkapital unschädlich⁴.
- (19) Gegen die Auffassung, dass Kapitalbeträge nur dann zum Eigenkapital gezählt werden können, wenn eine Rückzahlung nur bei Beachtung besonderer Gläubigerschutzvorkehrungen zulässig ist, könnte eingewendet werden, dass dieses Erfordernis von den nicht gebundenen Kapital- und Gewinnrücklagen nicht erfüllt wird, da diese aufgelöst und im Bilanzgewinn ausgeschüttet werden können. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine Auflösung nicht gebundener Rücklagen zugunsten des Bilanzgewinnes zur Voraussetzung hat, dass die

² Bei einer Gesellschaft im Sinne von § 221 Abs 5 UGB müssen diese Maßnahmen bei der Komplementär-Kapitalgesellschaft erfolgen.

³ Siehe 1 Ob 105/10p, 10 Ob 34/05f

⁴ Zur Frage, ob ein vertraglicher Ausschluss des Rechts zur außerordentlichen Kündigung überhaupt wirksam vereinbart werden kann, siehe 1 Ob 105/10p, 10 Ob 34/05f

zuständigen Gesellschaftsorgane bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die wirtschaftliche Vertretbarkeit eines daraus resultierenden Eigenkapitalabflusses bejahen und daher die Verantwortung für eine solche Maßnahme tragen. Eine vertragliche Rückzahlungsverpflichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt muss dagegen auch dann erfüllt werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens in diesem Zeitpunkt so ungünstig ist, dass ein Eigenkapitalabfluss durch Ausschüttung von den Unternehmensorganen nicht verantwortet werden könnte.

2.1.2. Genusrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter

(20) Genusrechtskapital, das die **Haftungsqualität von Eigenkapital nicht erreicht** und dessen **erfolgswirksame Vereinnahmung nicht zulässig** ist, ist als Fremdkapital zu qualifizieren.

2.1.3. Erfolgswirksame Vereinnahmung

(21) Die erfolgswirksame Vereinnahmung von Genusrechtskapital ist nur zulässig, wenn

- die Genussrechtsinhaber ausdrücklich einen **Ertragszuschuss** – sei es in Form einer Kapitalzufuhr oder in Form eines Forderungsverzichts (Besserungsvereinbarung) – leisten wollen, welcher der Durchführung bestimmter Maßnahmen (zB **Sanierung, nicht aktivierungsfähige Aufwendungen, Abschichtung eines Gesellschafters**) gewidmet ist,
- Vergütungen an den Genussrechtsinhaber nur bis zur Höhe des **ausschüttbaren Jahresüberschusses** gewährt werden und daher zu keinem Jahresfehlbetrag führen dürfen und
- den Genussrechtsinhabern bei Beendigung des Unternehmens nur dann ein Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös zusteht, wenn **sämtliche nicht nachrangigen Gläubiger voll befriedigt** sind.

(22) Ein **ausschüttbarer Jahresüberschuss** liegt nur insoweit vor, als der ausgewiesene Jahresüberschuss nicht aufgrund von gesetzlichen oder gesellschaftsrechtlichen Vorschriften Rücklagen zugeführt werden muss, als für ihn keine Ausschüttungssperren bestehen und als keine Verlustvorträge bestehen, die nicht durch Auflösung von Rücklagen abgedeckt werden können.

(23) Bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen steht der Annahme eines Ertragszuschusses nicht entgegen, dass die Vergütungen, die den Genussrechtsinhabern eingeräumt werden, mit dem **Betrag der Kapitalzuführung zuzüglich Zinsen begrenzt** werden und dass **Jahresraten** für die Vergütungen vorgesehen sind.

(24) Genusrechtskapital, durch das eine **dauernde Verstärkung der Eigenkapitalbasis** des Unternehmens bewirkt werden soll und das den Kapitalgebern gesellschafterähnliche Vermögensrechte (Anteile am Erfolg und am Liquidationsüberschuss) einräumt (zB Partizipationskapital), darf nicht erfolgswirksam vereinnahmt werden, da es sich um keinen Ertragszuschuss handelt. Diese Kapitalbeträge sind direkt in das Eigenkapital einzustellen.

(25) Auch als Ertragszuschuss deklariertes Genusrechtskapital, für das Vergütungen an die Genussrechtsinhaber vorgesehen sind, darf nicht erfolgswirksam vereinnahmt werden, wenn **kein Sanierungsbedarf** besteht, sondern die Kapitalzuführung beim

Empfänger der Kapitalzuführung lediglich die Ausschüttung von Dividenden ermöglichen soll.

2.1.4. Ausweis und Angaben im Anhang

a) Ausweis als Eigenkapital

- (26) Erreicht das Genussrechtskapital die Haftungsqualität von Eigenkapital und wird es nicht zulässigerweise erfolgswirksam vereinnahmt, so ist es gemäß § 224 Abs 3 UGB innerhalb des Hauptpostens "A. Eigenkapital" in einem **gesonderten Posten** auszuweisen, der nach den Gewinnrücklagen oder als letzter Posten des Eigenkapitals eingefügt werden kann. Die Einstellung in das Eigenkapital erfolgt ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung.

b) Ausweis als Verbindlichkeit

- (27) Genussrechtskapital **ohne Eigenkapitalqualität** ist grundsätzlich als Verbindlichkeit auszuweisen, wobei es nach dem Grundsatz der Klarheit sachgerecht erscheint, gemäß § 223 Abs 4 Satz 2 UGB einen **neuen Posten** (beispielsweise "Genussrechtskapital" oder "Genussrechtskapital mit Nachrang") hinzuzufügen. Bei **Genussscheinen** ist ein Ausweis im Posten "Anleihen" mit weiteren Untergliederungen gemäß § 223 Abs 4 Satz 1 UGB oder einem Davon-Vermerk vertretbar. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Ausweis als gesonderter Hauptposten in Betracht gezogen werden.

c) Ausweis in einem gesonderten Hauptposten

- (28) Diesbezüglich wird auf Abschnitt 6. (Hybridkapital) verwiesen.

d) Erfolgswirksame Vereinnahmung

- (29) Wenn das überlassene Kapital nach den in Abschnitt 2.1.3. genannten Kriterien erfolgswirksam vereinnahmt wird, kommt in der Regel ein Ausweis gemäß § 233 UGB als **außerordentlicher Ertrag** in Betracht.

e) Erläuterungen im Anhang

- (30) Unbeschadet der Pflichtangaben für Aktiengesellschaften nach § 240 UGB sind für nicht im Eigenkapital ausgewiesenes Genussrechtskapital im Anhang anzugeben:
- die für Verbindlichkeiten vorgeschriebene (kürzestmögliche) **Restlaufzeit**,
 - allfällige andere **Bedingungen** dieses Kapitals, insbesondere Art und Ausmaß einer **Verlustbeteiligung**,
 - ein allfälliger **Vergütungsrückstand**, der in Jahren mit einem positiven Jahresergebnis nachzuzahlen ist,
 - bei **Nachrangigkeit** deren Bedingungen.
- (31) Ein Ausweis als **gesonderter Hauptposten** der Bilanz ist zu begründen.
- (32) Wurden Zuführungen von Genussrechtskapital **erfolgswirksam vereinnahmt**, sind die **künftigen Belastungen** durch Vergütungen, die in den Folgejahren an die Genussrechtsinhaber zu leisten sind, im Anhang anzugeben, da diese Vergütungen in den Folgejahren die Möglichkeiten der Eigenkapitalstärkung des Unternehmens sowohl durch Selbstfinanzierung aus einbehaltenen Gewinnen als auch – wegen

der Belastung der künftigen Ergebnisse – im Wege der Außenfinanzierung schmälern. Erfüllungsrückstände für Vorjahre sind gesondert anzuführen.

2.2. Behandlung eines Ausgabeaufgelds und Ausgabeabgelds

- (33) Werden Genussrechte zu einem Kurs über dem Nennwert ausgegeben oder ist der Rückzahlungsbetrag des Genussrechtskapitals höher als der bei der Ausgabe erzielte Betrag, ergeben sich folgende Ausweiskonsequenzen:

2.2.1. Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter

- (34) Das **Unternehmensgesetzbuch** enthält **keine Regelung**, wie ein Aufgeld oder Abgeld bei der Ausgabe von Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter (zB Partizipationskapital) in der Bilanz auszuweisen ist.
- (35) Da das **nominelle Genussrechtskapital** in der Regel eine Bezugsgröße für wesentliche **Rechte** eines Genussrechtsinhabers ist und ein **Informationsbedürfnis** Dritter an der Höhe des nominellen Genussrechtskapitals besteht, sollen der Nennbetrag und ein Aufgeld oder Abgeld grundsätzlich getrennt ausgewiesen werden.
- (36) Das **Aufgeld** bei der Ausgabe von Genussrechtskapital erfüllt **nicht die Voraussetzungen**, bei deren Vorliegen Beträge gemäß § 229 Abs 2 UGB als **Kapitalrücklage** auszuweisen sind. Im Hinblick darauf, dass es sich um eine Eigenkapitalzufuhr von außen handelt, kann dennoch ein Ausweis als **ungebundene Kapitalrücklage** in Betracht gezogen werden; in diesem Fall ist eine Untergliederung dieses Postens gemäß § 223 Abs 4 UGB oder ein Davon- Vermerk erforderlich. Die **gesonderte Kenntlichmachung** des Aufgelds innerhalb des Postens Genussrechtskapital ist jedoch vorzuziehen.
- (37) Wird Genussrechtskapital mit einem **Abgeld** ausgegeben, ist im Emissionszeitpunkt nur der tatsächlich zugeflossene Betrag als gesonderter Posten in das Eigenkapital einzustellen. Besteht kein Zwang zur Auffüllung auf den Nennbetrag, erfolgt jedoch eine solche, ist sie zu Lasten eines gesondert auszuweisenden Aufwandspostens (vgl Abschnitt 2.4.1. lit a) vorzunehmen.

2.2.2. Genussrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter

- (38) Genussrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter ist grundsätzlich mit dem **Rückzahlungsbetrag** anzusetzen; dies gilt auch dann, wenn es als gesonderter Hauptposten (siehe Abschnitt 2.1.4. lit c) ausgewiesen wird.
- (39) Wenn das **Aufgeld** bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein **Äquivalent für künftige erhöhte Aufwendungen** aus der Kapitalüberlassung der Genussrechtsinhaber (zB einen Ausgleich für eine nach den Kapitalmarktverhältnissen besonders hohe "Verzinsung") darstellt und auf eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag bezogen werden kann, ist es – soweit es nicht zur Abdeckung der Ausgabekosten für das Genussrechtskapital benötigt wird – als **Rechnungsabgrenzungsposten** zu passivieren. Liegt eine Kapitalüberlassung auf unbestimmte Zeit vor, ist für künftige Belastungen des Genussrechtsemittenten, die durch das Aufgeld abgegolten werden, eine Rückstellung zu bilden.

- (40) Ein **Abgeld** darf gemäß § 198 Abs 7 UGB gesondert als **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** erfasst werden; dieser ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen.

2.3. Behandlung von Wandlungs- und Optionsgenussscheinen

- (41) Der Gesamtausgabebetrag solcher Genussscheine ist in den Ausgabebetrag für die **reinen Genussrechte** und den Ausgabebetrag für die **Wandlungs- und Optionsrechte** (das Entgelt für die Einräumung der Wandlungs- oder Optionsrechte) aufzugliedern. Letzterer ist gemäß § 229 Abs 2 Z 2 UGB in eine **gebundene Kapitalrücklage** einzustellen.

2.4. Ausweis der Vergütungen und Verlustanteile

2.4.1. Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter

a) Ausweis der Vergütungen

- (42) Wenn die Höhe der Vergütung von der Hauptversammlung (Generalversammlung) festgesetzt wird, sind die Vergütungen zu Lasten des Bilanzgewinns zu verrechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der Vergütung in einem festen Verhältnis zu der von der Hauptversammlung festzusetzenden Dividende auf das Grundkapital steht.
- (43) Wenn eine **schuldrechtliche Verpflichtung** zur Leistung von **Vergütungen** besteht, sofern das Unternehmen ein ausreichendes Ergebnis erzielt, sind diese als **Finanzierungsaufwand** gesondert (zB "Vergütung für Genussrechtskapital") auszuweisen. Dies gilt auch für Vergütungen, welche nach den vertraglichen Bedingungen nicht ausgezahlt, sondern einbehalten werden; es hängt von diesen Bedingungen ab, ob die einbehaltenen Teile der Vergütungen in der **Bilanz** dem Genussrechtskapital zugebucht oder in eine besondere Gewinnrücklage eingestellt werden.
- (44) Vergütungen, die zur **Wiederauffüllung** eines durch Verlustanteile geschmäleren Genussrechtskapitals verwendet werden, sind dagegen **nach dem Jahresüberschuss gesondert** (zB "Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals") auszuweisen.

b) Ausweis der Verlustanteile

- (45) Anteile des Genussrechtskapitals an einem **Verlust** sind **nach dem Jahresfehlbetrag** gesondert auszuweisen.
- (46) Es hängt von den vertraglichen Bedingungen ab, ob Anteile des Genussrechtskapitals an einem **Verlust** in der **Bilanz**
- vom Posten Genussrechtskapital abgebucht oder
 - einer dem Genussrechtskapital zugeordneten Kapital- oder Gewinnrücklage entnommen oder
 - als Anteil des Genussrechtskapitals am Bilanzverlust in Form eines Davon-Vermerks ausgewiesen werden.

- (47) Wenn bei Inanspruchnahme von Genussrechtskapital zur Verlustabdeckung eine **Verpflichtung zur Wiederauffüllung** aus künftigen Jahresüberschüssen besteht, ist der Betrag der Wiederauffüllungsverpflichtung im **Anhang** anzugeben.

c) Rückkauf von Genussrechten durch den Emittenten

- (48) Ein Recht des Inhabers zum Verkauf an den Emittenten oder ein Tochterunternehmen des Emittenten (§ 228 Abs 3 UGB) schließt die Qualifikation als Eigenkapital aus. Ein Rückkauf darf wie bei den eigenen Aktien nur zu Lasten freier Rücklagen oder eines Gewinnvortrags erfolgen. Für die buchmäßige Behandlung kommen die Bestimmungen des Aktiengesetzes (§ 65ff AktG) und des UGB (§ 225 Abs 5 UGB) über den Rückkauf eigener Aktien sinngemäß zur Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Emittent keine Aktiengesellschaft ist.

2.4.2. Genussrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter

- (49) Die folgenden Ausführungen gelten auch für Genussrechte, die als gesonderter Hauptposten in der Bilanz ausgewiesen werden.

a) Ausweis der Vergütungen

- (50) Vergütungen für Genussrechtskapital, das bilanziell keinen Eigenkapitalcharakter hat, sind betriebswirtschaftlich **Finanzierungsaufwand** und daher im Posten "Zinsen und ähnliche Aufwendungen" auszuweisen. Der Betrag sollte als Davon-Vermerk oder im Anhang angegeben werden.

b) Ausweis von Verlustanteilen

- (51) Wird durch eine Beteiligung des Genussrechtsinhabers am Verlust die Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten herabgesetzt, ist der daraus resultierende **Ertrag** im **Finanzierungsbereich** gesondert auszuweisen (zB "Ertrag aus der Herabsetzung des Genussrechtskapitals") und im Anhang zu erläutern.
- (52) Ein Anteil des Genussrechtskapitals an einem Verlust, der nach den Bedingungen zu **keiner Kürzung der Rückzahlungsverpflichtung** führt, sondern lediglich in künftigen Gewinnjahren gegen Vergütungen an die Genussrechtsinhaber aufgerechnet wird (Vormerkposten für die künftige Gewinnverteilung), findet weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung Niederschlag. Wesentliche Ersparnisse von künftigen Vergütungen sind gemäß § 237 Z 8a UGB im Anhang anzugeben.

2.4.3. Erfolgswirksam vereinnahmtes Genussrechtskapital

- (53) **Vergütungen**, die für erfolgswirksam vereinnahmtes Genussrechtskapital in den Folgejahren bedingungsgemäß gewährt werden, sind in einem gesonderten Aufwandsposten **vor dem Jahresüberschuss** bzw Jahresfehlbetrag auszuweisen. Wenn die Höhe der Vergütungen von den Organen des Genussrechtsempfängers beeinflusst werden kann, ist der Ausweis in einem gesonderten Posten nach dem Jahresüberschuss bzw Jahresfehlbetrag vorzuziehen.

3. Behandlung der Genussrechte beim Genussrechtsinhaber

3.1. Genussrechtskapital

3.1.1. Bewertung

- (54) Das Genussrecht stellt beim Genussrechtsinhaber einen **eigenständigen Vermögensgegenstand** dar, der – unabhängig von der Form der Kapitalüberlassung, der Vereinbarung einer Teilnahme am Verlust oder einem Rangrücktritt – **höchstens zu den Anschaffungskosten** zu bewerten ist.
- (55) Die **Anschaffungskosten** sind im Fall einer **Kapitalzufuhr** die geleisteten Zahlungen. Im Fall eines **Forderungsverzichts** bestimmen sie sich nach dem Wert der untergehenden Forderung im Zeitpunkt der Einräumung des Bezugsrechts (Anschaffungszeitpunkt); in Sanierungsfällen wird solchen Forderungen vielfach nur ein Erinnerungswert beizulegen sein.
- (56) In den **Folgejahren** gelten für die Bewertung aktivierter Genussrechte die allgemeinen Bewertungsregeln des Unternehmensgesetzbuchs (§§ 201 ff UGB).

3.1.2. Ausweis

- (57) Da Genussrechte keine mitgliedschaftsrechtliche Stellung begründen, ist ein Ausweis beim Genussrechtsinhaber als **Anteile an verbundenen Unternehmen** oder **Beteiligungen nicht** zulässig.⁵
- (58) Aktivierungspflichtige **verbriefte Genussrechte** sind bei **Dauerbesitzabsicht** (§ 198 Abs 2 UGB) im Posten "Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens" auszuweisen; bei Zuordnung zum **Umlaufvermögen** ist ein Ausweis im Posten "sonstige Wertpapiere und Anteile" geboten.
- (59) Aktivierungspflichtige **nicht verbrieft** Genussrechte sind bei **Dauerbesitzabsicht** als Ausleihungen ("Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht oder sonstige Ausleihungen") auszuweisen; bei Zuordnung zum **Umlaufvermögen** ist ein Ausweis im Posten "sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" geboten.
- (60) Ob ein **gesonderter Posten** in die Bilanz aufzunehmen ist, richtet sich nach den Grundsätzen des § 223 Abs 4 UGB.
- (61) Bei Genussrechten an **verbundenen Unternehmen** oder an Unternehmen, mit denen ein **Beteiligungsverhältnis** besteht, sind die Bestimmungen des § 225 Abs 2 UGB (gesonderter Ausweis oder Davon-Vermerk) zu beachten.
- (62) Werden Genussrechte mit einem **Aufgeld** ausgegeben und ist das Ausgabeaufgeld wirtschaftlich eine Ausgleichsleistung für eine nach den Kapitalmarktverhältnissen besonders hohe "Verzinsung", ist es bei Zeitbestimmtheit (dh wenn die hohen Vergütungen zeitlich begrenzt sind, was in der Regel der Fall ist) als **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** auszuweisen. Die Auflösung des Rechnungs-

⁵ Diese Feststellung schließt nicht aus, dass Genussrechte mit Eigenkapitalcharakter an verbundenen Unternehmen bei Kreditinstituten in die in § 29 BWG vorgesehene Begrenzung von Beteiligungen einbezogen werden, wenn einem Unternehmen, das vom Genussrechtsinhaber direkt oder indirekt beherrscht wird, zusätzliches Eigenkapital in Form von Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter zugeführt wird.

abgrenzungspostens mindert in den Folgeperioden den Ertrag aus den Genussrechten.

3.2. Vergütungen und Verlustanteile

- (63) **Vergütungen** für die Überlassung des Genussrechtskapitals sind in den Posten "Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens" bzw. "Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge" (Posten 11 bzw. 12 des Gliederungsschemas gemäß § 231 Abs 2 / Posten 10 bzw. 11 des Gliederungsschemas gemäß § 231 Abs 3 UGB) auszuweisen.
- (64) Bestehen die Genussrechte an einem **verbundenen Unternehmen**, sind Vergütungen dieser Unternehmen in die Anmerkung der von verbundenen Unternehmen stammenden Erträge einzubeziehen.
- (65) **Verlustanteile** der Genussrechtsinhaber sind in deren Jahresabschluss nur insoweit zu berücksichtigen, als die aktivierten Genussrechte nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen abgewertet werden müssen bzw. können. Solche Abwertungen sind in der Regel im Posten "Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens" auszuweisen.

4. Behandlung der Genussrechte im Konzernabschluss

- (66) Genussrechtskapital, das beim Empfänger als **Eigenkapital** ausgewiesen wird (Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter) ist in die **Kapitalkonsolidierung** einzubeziehen. Welcher Teil des offenen Eigenkapitals und allfälliger stiller Rücklagen des Genussrechtsemittenten dem Genussrechtskapital zuzuordnen ist, ergibt sich aus den Bedingungen für das Genussrechtskapital, insbesondere aus den Bestimmungen über dessen Anteil am Liquidationserlös.
- (67) Genussrechtskapital, das beim Empfänger als **Fremdkapital** ausgewiesen wird (Genussrechtskapital mit Fremdkapitalcharakter), ist in der Konzernbilanz im Wege der **Schuldenkonsolidierung** zu eliminieren. In die Schuldenkonsolidierung sind auch die Abgrenzungsposten für Aufgeld und Abgeld einzubeziehen.
- (68) Genussrechtskapital, das beim Empfänger **erfolgswirksam vereinnahmt** wurde, ist gleichfalls nach den **Grundsätzen der Schuldenkonsolidierung** zu behandeln. Die Auswirkungen der erfolgswirksamen Vereinnahmung beim Empfänger des Genussrechtskapitals auf das Ergebnis fallen im Konzernabschluss insoweit weg, als das Genussrecht bei einem in den Konzernabschluss im Wege der Vollkonsolidierung einbezogenen Unternehmen als Aktivposten angesetzt ist.
- (69) Genussrechte an **angeschlossenen Unternehmen**, bei denen das Genussrechtskapital durch direkte Einstellung oder durch erfolgswirksame Vereinnahmung in das Eigenkapital des angeschlossenen Unternehmens eingeflossen ist, sind bei der erstmaligen Bewertung der Beteiligung an den angeschlossenen Unternehmen in der Konzernbilanz in der Weise zu berücksichtigen, dass der Wertansatz des Genussrechts in der Konzernbilanz vom anteiligen Eigenkapital des angeschlossenen Unternehmens abgezogen wird.
- (70) Bei der **Erfolgskonsolidierung** gehen die Unterschiede zwischen den als Ertrag und den als Aufwand gebuchten Beträgen und die Veränderungen der Unterschiedsbeträge bei der Schuldenkonsolidierung in das Konzernergebnis oder

in die Veränderung der Rücklagen in der Konzernbilanz (wenn der Bilanzenerfolg in der Bilanz des Mutterunternehmens als Bilanzenerfolg in der Konzernbilanz ausgewiesen wird) ein.

5. Kapitalinstrumente, die bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen zu den Eigenmitteln im Sinn der Solvabilitätsvorschriften gehören

- (71) Sowohl das Bankwesengesetz als auch das Versicherungsaufsichtsgesetz sehen zwei Kapitalinstrumente vor, die in begrenztem Ausmaß zu den zur Bedeckung des Eigenmittelerfordernisses geeigneten Eigenmitteln gezählt werden können. Es handelt sich dabei um das Partizipationskapital und das Ergänzungskapital.
- (72) Das **Partizipationskapital** wird dem Emittenten auf **Unternehmensdauer** zur Verfügung gestellt; es ist am **Ergebnis** des Emittenten und an dessen **Liquidationserlös beteiligt**. Eine **Rückzahlung** vor Auflösung des Unternehmens des Emittenten ist nur unter Beachtung der Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals zulässig. Mitgliedschaftsrechte werden den Inhabern von Partizipationskapital nicht eingeräumt.
- (73) Partizipationskapital, das den Anforderungen entspricht, die im Bankwesengesetz bzw im Versicherungsaufsichtsgesetz für die Anrechnung auf das Eigenmittelerfordernis aufgestellt sind, ist **Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter**.
- (74) Nach dem **Bilanzschema** für **Versicherungsunternehmen** ist der Nennbetrag des Partizipationskapitals in einem gesonderten Bilanzposten im Rahmen der Postengruppe Eigenkapital auszuweisen; ein Ausgabeaufgeld ist in eine ungebundene Kapitalrücklage einzustellen. Im Bilanzschema für **Kreditinstitute** ist kein gesonderter Posten für den Ausweis des Partizipationskapitals vorgesehen; der Nennbetrag des Partizipationskapitals ist als Unterposten zum Passivposten Gezeichnetes Kapital auszuweisen.
- (75) Eine Verringerung des Partizipationskapitals von Kreditinstituten um den darauf entfallenden Anteil an einem Verlust ist nicht zulässig, da das Partizipationskapital nur entsprechend den aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften oder aufgrund einer Einziehung nach § 102a BWG herabgesetzt werden darf. Das Partizipationskapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Wird daher ein Verlust mit dem Aktienkapital verrechnet (Kapitalherabsetzung), so nimmt das Partizipationskapital sinngemäß und anteilig an der Verlustverrechnung teil. Ein Ausweis des Anteils des Partizipationskapitals am Bilanzverlust in Form eines Davon-Vermerks ist daher nicht erforderlich.
- (76) Das **Ergänzungskapital** kann mit fester oder ohne feste Laufzeit abgeschlossen werden. Die Inhaber des Ergänzungskapitals erhalten für die Kapitalüberlassung keinen Anteil am Gewinn, sondern **Zinsen**; die Zinsen dürfen allerdings nur insoweit bezahlt werden, als sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen des Emittenten Deckung finden. Das Ergänzungskapital ist gegenüber allen anderen Gläubigern **nachrangig**; es darf bei Liquidation erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden. Bei **Rückzahlung** des Ergänzungskapitals vor Liquidation ist der Nennbetrag um den Anteil an den Nettoverlusten, die beim Emittenten während der Laufzeit des Ergänzungskapitals entstanden sind, zu kürzen.

- (77) Ergänzungskapital, das den Anforderungen entspricht, die im Bankwesengesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz für die Anrechnung auf das Eigenmittelerfordernis aufgestellt sind, ist **nachrangiges Fremdkapital**. Nach dem **Bilanzschema** für Versicherungsunternehmen wird das Ergänzungskapital als **gesonderter Hauptposten** im Anschluss an die un versteuerten Rücklagen ausgewiesen; im Bilanzschema für Kreditinstitute ist gleichfalls ein gesonderter Hauptposten für das Ergänzungskapital vorgesehen.
- (78) Die Beteiligung am Verlust führt nicht zu einer unmittelbaren Kürzung der Rückzahlungsverpflichtung, da lediglich der Anteil an den Nettoverlusten über die Gesamtlaufzeit, d.h. ein allenfalls negativer Saldo aus Gewinnen und Verlusten, bei Rückzahlung abzuziehen ist. Eine Herabsetzung des Ergänzungskapitals im Verlustfall ist daher nicht zulässig.
- (79) Im Bankwesengesetz sind neben den Vorschriften für Ergänzungskapital auch Vorschriften über **nachrangiges Kapital** und kurzfristiges nachrangiges Kapital, das betriebswirtschaftlich ebenso wie das Ergänzungskapital zum (nachrangigen) Fremdkapital gehört, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen aber in begrenztem Ausmaß zu den Eigenmitteln im Sinn der Solvabilitätsvorschriften gerechnet werden kann und in der Bilanz gesondert auszuweisen ist, enthalten.
- (80) Gemäß dem Versicherungsaufsichtsgesetz hat der Anhang unbeschadet der Bestimmungen des UGB Angaben über die Veränderung des Zusatzkapitals (Partizipationskapital und Ergänzungskapital) im Geschäftsjahr sowie über die Ausgabe von Wertpapieren hierüber im Geschäftsjahr sowie Angaben über die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Begebung von Zusatzkapital durch einen Wirtschaftsprüfer, sofern eine solche Begebung im Geschäftsjahr erfolgt ist, zu enthalten.

6. Hybridkapital

- (81) Bei Hybridkapital handelt es sich um nachrangiges Kapital, das nur wegen einer vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung die Kriterien für einen Eigenkapitalausweis nicht erfüllt. Es ist unmittelbar nach dem Eigenkapital in einem eigenen Hauptposten als „Hybridkapital“ auszuweisen. Kriterien für die Zuordnung zum Hybridkapital sind:
- Es handelt sich um **nachrangiges Kapital** im Sinn von Abschnitt 2.1.1. lit a;
 - Das Hybridkapital nimmt **ab Zuzählung** in angemessenem Umfang an Verlusten teil;
 - **Vergütungen** dürfen nur insoweit gezahlt werden, als sie in einem unter Berücksichtigung von Ausschüttungssperren **ausschüttbaren Jahresüberschuss** Deckung finden;
 - Das Hybridkapital steht dem Unternehmen **langfristig** zur Verfügung.
- (82) Eine **angemessene Teilnahme am Verlust** kann angenommen werden, wenn ein Fehlbetrag im Verhältnis zwischen Nennkapital zuzüglich gebundener Rücklagen und Hybridkapital aufgeteilt wird. Sie liegt auch dann vor, wenn das durch Verlustanteile geschmälerte Hybridkapital in Folgejahren zu Lasten eines ausschüttbaren Jahresüberschusses vorweg wieder aufgefüllt wird.
- (83) **Erfolgsabhängigkeit** der Vergütungen liegt auch dann vor, wenn Vergütungen, die in einem Geschäftsjahr wegen des Fehlens eines ausschüttbaren

Jahresüberschusses entfallen, in späteren Geschäftsjahren, in denen ein ausschüttbarer Jahresüberschuss vorliegt, nachgezahlt werden.